

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4/1 BA 155/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Namens des Klägers:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. November 1990 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 8. November 1990 ist dem früheren Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 23. November 1990 zugestellt worden. Namens des Klägers haben die Rechtsanwälte K. und M., L., am 18. Dezember 1990 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im landessozialgerichtlichen Urteil eingelegt, einen Sachantrag sowie den Antrag auf Akteneinsicht gestellt und ausgeführt, die Begründung werde "nach Akteneinsicht innerhalb der gesetzten Frist von zwei Monaten eingereicht". Die Gerichtsakten sind unter dem 10. Januar 1991 an Rechtsanwälte K. und M. zur Einsicht mit dem Zusatz übersandt worden, daß um Übersendung einer Vollmacht gebeten werde. Die Leistungsakte der Beklagten ist am 29. Januar 1991 zur Einsicht versandt worden.

Rechtsanwälte K. und M. haben am 31. Januar 1991 wegen der Versäumung der Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt mit dem Hinweis, sie seien erst am 18. Dezember 1990 beauftragt worden und hätten die Gerichtsakten erst am 22. Januar, die Leistungsakte der Beklagten erst am 31. Januar 1991 einsehen können. Die Einsichtnahme in die Akten, insbesondere auch in die Leistungsakte der Beklagten, sei zur ordnungsgemäßen Begründung der Beschwerde unbedingt erforderlich gewesen. Gleichzeitig haben die Rechtsanwälte Fristverlängerung zur Begründung der Beschwerde um einen Monat beantragt. Am 26. Februar 1991 ist die Nichtzulassungsbeschwerde begründet worden.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Die Unzulässigkeit der Beschwerde folgt schon daraus, daß keine Vollmacht des Klägers eingereicht worden ist. Nach § 73 Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen und zu den Akten bis zur Verkündung der Entscheidung einzureichen; sie kann auch zur Niederschrift des Gerichts erteilt werden. Dies ist jedoch - auch nach Aufforderung durch das Gericht - nicht geschehen. Das Fehlen der Vollmacht ist von Amts wegen auch bei Rechtsanwälten zu beachten; § 88 Abs 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) gilt im sozialgerichtlichen Verfahren nicht.

Im übrigen ist die Beschwerde auch wegen Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist unzulässig. Nach § 160a SGG ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Diese Frist haben Rechtsanwälte K. und M. nicht eingehalten, sondern erst am 31. Januar 1991 wegen der versäumten Begründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Diesem Antrag kann jedoch nicht stattgegeben werden. Sie waren nicht, wie es § 67 Abs 1 SGG erfordert, ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Verfahrensfrist - hier die Beschwerdebegründungsfrist - einzuhalten. Ihr - an sich zutreffender - Hinweis, erst

kurz vor Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist die Gerichtakten, nach Ablauf der Frist die Akten der Beklagten erhalten zu haben, schließt ein Verschulden nicht aus. Vielmehr liegt Verschulden vor, wenn ein Rechtsanwalt eine Frist verstreichen läßt, ohne einen zulässigen Verlängerungsantrag zu stellen, weil er den baldigen Eingang angeforderter Akten erwartet (BVerwG VRstr 10, 511; BSG SozR 1500 § 67: Prozeßbevollmächtigter kann verpflichtet sein, gesetzlich vorgesehene Fristverlängerung zu beantragen, wenn damit eine Wiedereinsetzung vermieden wird; vgl auch BSG in NJW 1962, 1271). Nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG kann die Beschwerdebegründungsfrist (von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils) auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden einmal bis zu einem Monat verlängert werden. Ein solcher Antrag ist jedoch nicht vor, sondern erst nach Ablauf der Zweimonatsfrist gestellt worden. Dies schließt nach der wiedergegebenen Rechtsprechung Verschulden ein. Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, besteht kein Anlaß.

Die Beschwerde mußte daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)